

28.10.2022

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landesbetreuungsgesetzes

A Problem

Bisher sind in einer Förderrichtlinie zur Finanzierung der Betreuungsvereine neben der Ausgestaltung der Finanzierung auch Regelungen für weitere Anerkennungsvoraussetzungen, für das Anerkennungsverfahren und zur Auskunftspflicht der Betreuungsvereine enthalten.

Zum 01. Januar 2023 tritt die Betreuungsrecht-Reform in Kraft, wonach u. a. zukünftig die Betreuungsvereine einen bundesgesetzlich im Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) geregelten Anspruch auf eine bedarfsgerechte Finanzierung haben. Im Landesbetreuungsgesetz wurde zur Ausgestaltung dieses Anspruchs eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung nur für Einzelheiten der Finanzierung der Betreuungsvereine eingefügt.

B Lösung

Um zukünftig Regelungen für weitere Anerkennungsvoraussetzungen, für das Anerkennungsverfahren und zur Auskunftspflicht der Betreuungsvereine in einer Rechtsverordnung erlassen zu dürfen, ist das Landesbetreuungsgesetz um entsprechende Ermächtigungsgrundlagen anzupassen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Auswirkungen auf den Landeshaushalt sind mit der Gesetzesänderung nicht verbunden. Vielmehr ist durch die Gesetzesänderung auch weiterhin möglich, dass durch die Auskunftspflicht der Betreuungsvereine eine Erfolgskontrolle der Landesfinanzierung durchgeführt werden kann.

Inwieweit die aufgrund der Gesetzesänderung zu erstellende Rechtsverordnung für die Landesbetreuungsämter bei den Landschaftsverbänden konnexitätsrelevant ist, wird entsprechend § 7 Absatz 2 des Landesbetreuungsgesetzes in der Fassung ab dem 01. Januar 2023 im Jahr 2023 geprüft.

E Zuständigkeit

Federführend zuständig ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Beteiligt sind das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Innern, das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration, das Ministerium für Schule und Bildung, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, das Ministerium der Justiz, das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr, der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien und Chef der Staatskanzlei, die Beauftragte der Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie Patientinnen und Patienten sowie die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Inwieweit die aufgrund der Gesetzesänderung zu erstellende Rechtsverordnung für die Landesbetreuungsämter bei den Landschaftsverbänden konnexitätsrelevant ist, wird entsprechend § 7 Absatz 2 des Landesbetreuungsgesetzes in der Fassung ab dem 01. Januar 2023 im Jahr 2023 geprüft.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Da die bisherige Förderrichtlinie bereits Regelungen für weitere Anerkennungsvoraussetzungen, für das Anerkennungsverfahren und zur Auskunftspflicht der Betreuungsvereine enthält, werden die Gesetzesänderung und die zukünftige Rechtsverordnung zu keinen neuen Kosten für die Betreuungsvereine führen.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Die Änderungen wirken sich nicht auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aus.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Die Gesetzesänderung hat keine negativen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen. Konflikte mit anderen Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen bestehen nicht. Vielmehr soll durch die Erhebung von Auskünften bei den Betreuungsvereinen eine Planung und Erfolgskontrolle zur Arbeit und zur Finanzierung der Betreuungsvereine erfolgen, wie sie auch bereits in der aktuellen Förderrichtlinie durchgeführt wird. Diese Erhebung soll dazu beitragen, dass die Landesfinanzierung nachhaltig erfolgt (UN-Nachhaltigkeitsziel Nr. 8 – Nachhaltiges Wirtschaften) und mit der Landesfinanzierung ein Beitrag zur inklusiven Gesellschaft erfolgt (UN-Nachhaltigkeitsziel Nr. 16 – Förderung einer inklusiven Gesellschaft).

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Durch die Erhebung von Auskünften bei den Betreuungsvereinen soll zur Arbeit und zur Finanzierung der Betreuungsvereine eine Planung und Erfolgskontrolle erfolgen, wie sie auch bereits in der aktuellen Förderrichtlinie durchgeführt wird. Diese Erhebung soll auch dazu beitragen, dass mit der Landesfinanzierung ein Beitrag zur inklusiven Gesellschaft erfolgt (UN-Nachhaltigkeitsziel Nr. 16 – Förderung einer inklusiven Gesellschaft).

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Keine.

L Befristung

Keine. Im § 7 Absatz 3 des Landesbetreuungsgesetzes in der Fassung ab dem 01. Januar 2023 ist eine Evaluierung des Landesbetreuungsgesetzes und die darauf beruhenden Verordnungen entsprechenden Be- und Entlastungen bei den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden einschließlich eines etwaigen Belastungsausgleichs geregelt.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landesbetreuungsgesetzes

Artikel 1

Das Landesbetreuungsgesetz vom 3. April 1992 (GV. NRW. S. 124), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 499) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Nummer 3 werden nach dem Wort „Ministerium“ die Wörter „weitere Voraussetzungen und Einzelheiten zur Anerkennung von Betreuungsvereinen sowie“ eingefügt.
2. Folgender § 6a wird angefügt:

„§ 6a Auskunftspflicht

Anerkannte Betreuungsvereine sind verpflichtet, dem zuständigen Landesbetreuungsamt die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die für die Bedarfsermittlung, die Planung, das Controlling, die Evaluierung, die Qualitätssicherung und die Qualitätsentwicklung sowohl der Betreuungsarbeit als auch der Landesfinanzierung erforderlich sind. Das für Soziales zuständige Ministerium ist

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (Landesbetreuungsgesetz - LBtG)

§ 6

Verordnungsermächtigung

Das für Soziales zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. im Einvernehmen mit dem für Justiz zuständigen Ministerium die Zuständigkeit und die Ausgestaltung des Registrierungsverfahrens nach den §§ 23 und 24 des Betreuungsorganisationsgesetzes
2. die Einzelheiten eines etwaigen finanziellen Ausgleichs für Belastungen durch dieses Gesetz sowie
3. im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium die Einzelheiten der Finanzierung der Betreuungsvereine.

berechtigt, die von den Landesbetreuungsämtern erhobenen Daten auszuwerten. Das für Soziales zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die unter die Auskunftspflicht fallenden Daten und das Verfahren im Einzelnen festzulegen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeines

Bisher sind in einer Förderrichtlinie zur Finanzierung der Betreuungsvereine neben der Ausgestaltung der Finanzierung auch Regelungen für weitere Anerkennungsvoraussetzungen, für das Anerkennungsverfahren und zur Auskunftspflicht der Betreuungsvereine enthalten.

Mit dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 04. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) wurde erstmalig bundeseinheitlich geregelt, dass ab dem Jahr 2023 ein gesetzlicher Anspruch der anerkannten Betreuungsvereine auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Absatz 1 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) obliegenden Aufgaben besteht. Das Nähere ist im Landesrecht zu regeln (§ 17 BtOG).

Im Landesbetreuungsgesetz wurde zur Ausgestaltung dieses gesetzlichen Anspruchs der anerkannten Betreuungsvereine auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung nur für Einzelheiten der Finanzierung der Betreuungsvereine eingefügt.

Um wie vorgesehen Regelungen für weitere Anerkennungsvoraussetzungen, für das Anerkennungsverfahren und zur Auskunftspflicht der Betreuungsvereine in einer Rechtsverordnung erlassen zu dürfen, ist das Landesbetreuungsgesetz um entsprechende Ermächtigungsgrundlagen anzupassen.

B Zu den einzelnen Bestimmungen

Begründung zu Artikel 1

Artikel 1 Nummer 1 ermöglicht durch Rechtsverordnung, weitere Voraussetzungen zur Anerkennung und zum Verfahren zur Anerkennung von Betreuungsvereine zu regeln. Dadurch soll ermöglicht werden, dass die in der aktuellen Förderrichtlinie geregelten weiteren Voraussetzungen (Nr. 2.2 der Förderrichtlinie) und auch das Anerkennungsverfahren (Nr. 3.1 der Förderrichtlinie) auch zukünftig geregelt werden können.

Zu den weiteren Voraussetzungen zählen danach insbesondere:

- Sitz des Betreuungsvereins in Nordrhein-Westfalen
- Satzungsziele des Betreuungsvereins, dass er die Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen hat (insbesondere ordnungsgemäße Kassen-, Wirtschafts- und Vermögensverwaltung), Vorgaben zur Leistungsfähigkeit der Betreuungsvereine

Artikel 1 Nummer 2 ermöglicht durch die Erhebung entsprechender Auskünfte eine Planung und Erfolgskontrolle zur Arbeit und zur Finanzierung der Betreuungsvereine durchzuführen.

Begründung zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Anpassungen sollen – wie auch die bisherigen Verordnungsermächtigungen in § 6 Landesbetreuungsgesetz – am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.